

Freischankflächen auf Parkständen (sog. „Schanigärten“) und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus

Information zu den Auswirkungen des Wegfalls des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebotes auf Ihre Sondernutzungsgenehmigung

Guten Tag,

die Landeshauptstadt München hatte ab Mai 2020 schnell und unbürokratisch die Schaffung von Freischankflächen auf Parkständen bzw. in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus ermöglicht. Ziel war, die Umsatzeinbußen der Gastronomie durch die Pandemie generell und insbesondere den Wegfall von Gastplätzen aufgrund des infektionsschutzrechtlichen Abstandsgebots zumindest etwas abzumildern. Daher wurden die entsprechenden Genehmigungsbescheide mit der Geltungsdauer des Abstandsgebots verknüpft. Durch die Genehmigung von mehr als 11.000 zusätzlichen Gastplätzen konnte die Gastronomie effektiv bei der Bewältigung der pandemiebedingten Folgen unterstützt werden.

Mit dem Inkrafttreten der 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist am 2.9.2021 jedoch kurzfristig das bis dahin in der Gastronomie verpflichtend geltende infektionsschutzrechtliche Abstandsgebot von 1,5 Metern entfallen. Dies stellt einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Normalität bei der Bewirtung von Gästen in Ihren Betrieben dar, da Sie nun wieder die volle Gastplatzanzahl nutzen können. Allerdings endeten damit auch automatisch die Genehmigungen für die zusätzlichen Freischankflächen auf Parkständen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus. Dies ist in den Bescheiden ausdrücklich so geregelt.

Um Ihnen aber die Möglichkeit zu geben, die Freischankflächen in einem angemessenen Zeitraum zurückbauen und diese noch im Herbst nutzen zu können, hat der Stadtrat am 12.10.2021 beschlossen, dass die „Schanigärten“ und seitlichen Erweiterungen über die Gebäudegrenze hinaus in diesem Jahr ausnahmsweise noch bis einschließlich 30.11.2021 geduldet werden. Nach diesem Datum müssen die betroffenen Flächen dann allerdings vollständig zurückgebaut sein und der öffentliche Grund muss der Allgemeinheit wieder vollumfänglich zur Verfügung stehen. Zudem können Sie in diesem Jahr ökostrombetriebene Heizstrahler letztmalig bis zum 30.11.2021 auf Ihrer Freischankfläche nutzen.

Mit Stadtratsbeschluss am 4.5.2021 wurden durch eine entsprechende Änderung der Sondernutzungsrichtlinien zudem bereits die Weichen für die Zukunft gestellt: Künftig können die zusätzlichen Flächen auf Parkplätzen und in der seitlichen Ausdehnung über die Gebäudegrenze hinaus bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen in den Monaten April bis Oktober genutzt werden. In den Wintermonaten überwiegt dann das Bedürfnis der Anwohner*innen an der Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrunds und insbesondere der Parkplätze Ihr Interesse, die Flächen an einzelnen schönen Tagen für die Bewirtung im Außenbereich nutzen zu können. Durch dieses Vorgehen werden die verschiedenen Nutzungsinteressen angemessen berücksichtigt.

Bis April 2022 werden Sie ohne erneute Antragstellung im Regelfall einen neuen Genehmigungsbescheid erhalten. Die Genehmigung gilt dann jährlich für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober. Wenn Ihre gastronomische Außenfläche zusammen mehr als 40 m² groß ist (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 d Bayerische Bauordnung) oder im Außen- mehr Gastplätze als im Innenbereich vorhanden sind, sind die Freischankflächen ab 2022 allerdings grundsätzlich wieder baugenehmigungspflichtig. Dieses Erfordernis wurde nur coronabedingt vorübergehend ausgesetzt. Zur fortlaufenden Nutzung der baugenehmigungspflichtigen Freischankflächen während des anhängigen Bauantragsverfahrens ist daher bei der Lokalbaukommission (LBK) bis zum 30.06.2022 ein Bauantrag einzureichen. Eine Handreichung für die Beantragung einer Baugenehmigung wird Ihnen rechtzeitig im Lauf des ersten Quartals 2022 zugehen. Bis dahin bitten wir von Anfragen abzusehen, da die LBK

derzeit stark ausgelastet ist. Die Genehmigungsfähigkeit über das Bauantragsverfahren hinaus ist dann an die Erteilung einer Baugenehmigung geknüpft.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch darüber informieren, dass die Landeshauptstadt München grundsätzlich gesetzlich verpflichtet ist, für die Nutzung des öffentlichen Grunds Gebühren zu erheben. Über die Gebühren für das Jahr 2021 wird der Stadtrat im November entscheiden. Ab 2022 ist in jedem Fall wieder mit der vollumfänglichen Erhebung der Gebühren zu rechnen.

Sollten Sie vor dem Hintergrund der Erforderlichkeit eines Baugenehmigungsverfahrens bzw. der für Ihre Freischankfläche zu bezahlenden Gebühren diese künftig nicht in vollem Umfang weiterbetreiben wollen, so bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit die Flächen im neuen Genehmigungsbescheid entsprechend angepasst werden können. Sollten wir **bis zum 30.11.2021** keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie Ihre Freischankfläche in der bisher genehmigten Größe vollumfänglich weiterbetreiben möchten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihre Bezirksinspektionen